

# Gebührensatzung

## zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hettstadt, Landkreis Würzburg

### Die Gemeinde Hettstadt

erläßt aufgrund des Art. 8 des KAG i.d.g.F. folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

#### § 2 Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) sonstige Gebühren.
2. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Kosten treffen.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

#### § 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
- c) wer die Kosten veranlasst hat;
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. dem Beginn eines Benutzungsrechtes sowie mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden mit der Festsetzung, der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit deren Entstehung fällig.

## § 5 Grabgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Grabgebühr beträgt:  |            |
| 1.1 für ein Einzel- bzw. Reihengrab   | 530,00 €   |
| 1.2 für ein Familiengrab  | 1.130,00 € |
| 1.3 für eine Urnennische (Doppelkammer)   | 805,00 €   |
| 1.4 für ein Familienurnenerdgrab mit Fundament                                  | 1.100,00 € |
| 1.5 für ein Familienurnenerdgrab ohne Fundament                                 | 880,00 €   |
| 1.6 für ein Einzelurnenerdgrab  | 265,00 €   |
| 1.7 für eine Urnenröhre im Gemeinschaftsfeld                                    | 410,00 €   |
| 1.8 für ein anonymes Urnenerdgrab im Urnenfeld                                  | 205,00 €   |
| 1.9 für eine Urnennische in der Urnenstele                                      | 1.280,00 € |
| 2. Die Gebühr für ein Kindergrab (Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren) beträgt | 180,00 €   |
| 3. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Beträge in Ziffer 1. |            |

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses pauschal   | 105,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenkühlanlage pauschal   | 75,00 €  |
| 3. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichten Sarg   | 50,00 €  |
| 4. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Veränderung von Grabdenkmälern gem. § 18 und 19 der Friedhofssatzung | 50,00 €  |
| 5. Zulassungsbewilligung gem. § 8 der Friedhofssatzung  | 25,00 €  |
| 6. Erteilung der Erlaubnis für Umbettungen gem. § 28 der Friedhofssatzung   | 25,00 €  |

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 03.09.2004 außer Kraft.

Hettstadt, den 29.09.2014

Andrea Rothenbucher  
Erste Bürgermeisterin

